

ANFRAGE von Markus Bischoff (AL, Zürich) und Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf)

Betreffend Kontrolle Verbot Sonntagsarbeit in Verkaufsläden

Gemäss Art. 18 Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) ist die Beschäftigung von Arbeitnehmenden sonntags verboten. Davon gibt es enge Ausnahmen. Verkaufsläden dürfen gemäss kantonalem Recht am Sonntag nur geöffnet sein, wenn sie kleiner als 200 qm sind (§ 3 lit. e Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, LS 822.41). Arbeitnehmende dürfen sie aber dennoch sonntags nicht beschäftigen. In der Stadt Zürich sind mehrere Geschäfte sonntags geöffnet. So befindet sich z.B. an Langstrasse 134 ein Migrolino und an der Langstrasse 124 ein grösserer Verkaufsladen, welcher ein breites Sortiment an Alkoholika aufweist. Ein Augenschein in diesen Läden lässt grosse Bedenken aufkommen, ob die dort arbeitenden Menschen mitarbeitende Familienmitglieder sind oder ob es sich nicht vielmehr um Arbeitnehmende handelt.

Es stellt sich deshalb unweigerlich die Frage, wie das zuständige Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) das Sonntagsarbeitsverbot in Verkaufsläden im Kanton Zürich kontrolliert.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Besteht seitens des AWA ein Konzept, wie das Sonntagsarbeitsverbot in Verkaufsläden kontrolliert wird? Wenn Ja, wie sieht das Konzept aus? Wenn Nein, weshalb gibt es kein Konzept?
2. Wie viele Kontrollen betreffend Einhaltung des Sonntagsarbeitsverbotes in Verkaufsläden hat das AWA seit 2021 bis heute durchgeführt? Wie viele dieser Kontrollen erfolgten auf Anzeigen von Dritten und wie viele aus eigener Regie?
3. Wie gedenkt das AWA in Zukunft die Einhaltung des Sonntagsarbeitsverbotes in Verkaufsgeschäften zu kontrollieren?

Markus Bischoff
Judith Anna Stofer